

30. November 2016

RECHT AKTUELL

4. Quartal 2016

Schwerpunkte dieser Ausgabe: Arbeits- und Gesellschaftsrecht

aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

An der Hauptwache 11 (Alemanniahaus), 60313 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 0, Fax: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 10

E-Mail: info@aclanz.de, Web: www.aclanz.de



1. Festsetzung eines Bonus durch das Gericht

Behält sich der Arbeitgeber vor, dem Arbeitnehmer einen jährlichen Bonus zu gewähren, so muss die jeweilige Entscheidung über die Auszahlung des Bonus billigem Ermessen entsprechen. Tut sie dies nicht, kann stattdessen das angerufene Arbeitsgericht den Bonus festsetzen, so das *Bundesarbeitsgericht (BAG)*, 03.08.2016 – 10 AZR 710/14. In einem solchen Fall hat der Arbeitgeber von sich aus dem Arbeitsgericht detailliert seine Bonusentscheidung zu begründen. Der Arbeitnehmer muss nicht erst eine Auskunftsklage erheben. Begründet der Arbeitgeber seine Bonusentscheidung nicht oder nur unzureichend, so kann das Arbeitsgericht selbst einen höheren und angemesseneren Bonus festsetzen.

2. Ersatz des Steuerschadens bei Lohnnachzahlungen aus Vorjahren

Der Arbeitgeber ist zum Ersatz des entstandenen Steuerschadens verpflichtet, wenn er gerichtlich zu Gehaltszahlungen aus Vorjahren verurteilt wird. Im entschiedenen Fall, *Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz, 17.03.2016 – 5 Sa 148/15,* war der Arbeitnehmerin nach gewonnener Entfristungsklage nachweislich ein Schaden in Höhe von rund EUR 8.000, entstanden, da die Lohnnachzahlungen zusammen mit den laufenden Gehaltszahlungen im Steuerjahr zu einer progressionsbedingten erhöhten Steuerbelastung führten. Diesen Verzugsschaden hat der Arbeitgeber laut LAG zu vertreten und zu ersetzen. Solche rückwirkenden Lohnansprüche entstehen insbesondere auch beim Kündigungsschutzprozess, wenn der Arbeitgeber dort unterliegt und den bis dahin angefallenen Lohn nachzahlen muss.

3. Keine Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet durch Mitarbeiter

Ein Arbeitgeber haftet nicht dafür, wenn Mitarbeiter über das ihnen zur Verfügung gestellte WLAN Urheberrechtsverletzungen begehen. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber keine Anhaltspunkte dafür hat, dass seine Mitarbeiter Filesharing betreiben, so eine Entscheidung des *Amtsgerichts Berlin- Charlottenburg (AG), 08.06.2016 -231 C 65/16.* Weder war eine sog. Störerhaftung begründet, noch muss ein Arbeitgeber volljährige Mitarbeiter in Bezug auf die Internetnutzung belehren.



4. Insolvenzanfechtung: Rückzahlungsrisiko des Gläubigers

Indizien für eine Zahlungsunfähigkeit, von der der Gläubiger wusste, sind bereits dann gegeben, wenn der Schuldner selbst erteilte Zahlungszusagen nicht einhält oder verspätete Zahlungen nur unter dem Druck einer angedrohten Liefersperre vornimmt, so der Bundesgerichtshof (BGH), 09.06.2016 – IX ZR 174/15. Es könne eine vorsätzliche Benachteiligung anderer Gläubiger vorliegen. Eine solche ermächtige den Insolvenzverwalter, Rechtsgeschäfte und Zahlungen, die vor der Insolvenzeröffnung durchgeführt wurden, anzufechten. Der begünstigte Gläubiger muss also befürchten, bereits erhaltene Zahlungen zurückzuzahlen. Für eine Zahlungsunfähigkeit könnten aus Sicht des unzulässig begünstigten Gläubigers bereits Beweiszeichen wie nicht eingehaltene Zahlungszusagen oder Stundungsbitten ausreichen. Stets sei aber auf alle Umstände des Einzelfalls abzustellen.

5. Keine Umgehung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters durch Anrechnung von angeblichen Vorauszahlungen bei Vertragsbeendigung

Der Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters, der ihm gem. § 89b HGB nach Beendigung des Vertrages zusteht, kann nicht im Voraus begrenzt werden. Deshalb sind Klauseln grundsätzlich unwirksam, wonach ein Teil der laufend zu zahlenden Provisionen später hierauf angerechnet werden sollen, so der *Bundesgerichtshof (BGH), 14.07.2016 – VII ZR 297/15*. Eine Ausnahme gelte nur dann, wenn der Unternehmer nachweise, dass er sich mit dem Handelsvertreter – wäre keine solche Abrechnungsabrede getroffen worden – nur auf die Zahlung der Grundprovision und eben auf keine höhere Vergütung geeinigt hätte. Gelingt dem Unternehmer dieser Nachweis nicht, hält der BGH sogar Rückzahlungsvereinbarungen für unwirksam, die erst anlässlich der einvernehmlichen Beendigung des Handelsvertretervertrages getroffen werden, sich aber auf den vermeintlich anrechenbaren Teil der laufenden Provisionszahlungen beziehen.

6. Niederlassungsfreiheit: Einfachere Umwandlung französischer in deutsche Gesellschaften

Eine Société à responsabilité limitée (Sàrl) kann vergleichsweise einfach auf der Grundlage der Bestimmungen des deutschen Umwandlungsgesetzes in eine deutsche GmbH umgewandelt werden. Nach dem Kammergericht (KG) Berlin, 21.03.2016 – 22 W 64/15 sei eine derartige Umwandlung zwar nicht ausdrücklich in den deutschen Regelungen vorgesehen, aber mit Rücksicht auf die in Art. 49, 54 AEUV europarechtlich garantierte Niederlassungsfreiheit auch für nicht genannte Gesellschaftsformen geboten. Auch dürfe das Registergericht eine Umwandlung nicht durch die Anwendung der Regelungen über die Sitzverlegung von SE (Societas Eurpaea / Europäische Aktiengesellschaften) erschweren. Diese seien auf Großunternehmen zugeschnitten und würden daher jedenfalls bei einer Sàrl zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung gegenüber deutschen Gesellschaften führen.



JOACHIM HUND-VON HAGEN, D.E.A. (PARIS II)

Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Fachanwalt für Steuerrecht Joachim.HundvHagen@aclanz.de

DOMINIK HOIDN

Rechtsanwalt Dominik.Hoidn@aclanz.de

DR. JOACHIM WICHERT

Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Wirtschaftsmediator Joachim.Wichert@aclanz.de

SABA MEBRAHTU

Rechtsanwältin Saba.Mebrahtu@aclanz.de

RECHT AKTUELL fasst Rechtsprechung, Gesetzgebung und Rechtsfragen abstrakt zusammen, gibt also keinen Rechtsrat zu einem konkreten Sachverhalt oder Problem. Urteile betreffen den konkret entschiedenen Einzelfall. Spätere Aufhebungen und Rechtsentwicklungen sind stets zu berücksichtigen. Für den Inhalt dieses Schreibens wird daher keine Haftung übernommen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

An der Hauptwache 11 (Alemanniahaus), 60313 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 0, Fax: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 10

E-Mail: info@aclanz.de, Web: www.aclanz.de (Impressum siehe dort)